

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

XII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1891.

15.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 26. Juni 1891, Z. 1238 - Pr.,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für
die Gemeinde Triest.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni 1891 der Stadtgemeinde Triest für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis Ende December 1892 die Einhebung nachstehender Gemeindezuschläge und selbstständiger Auflagen a. g. zu bewilligen geruht, und zwar:

1. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den im Einienverzehrungssteuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891 R.-G.-Bl. Nr. 79) enthaltenen vollen ärarischen Stenersätzen, von den in den Tarifposten 1 a und c, 2, 3, 4 lit. c, 5, 6 lit. a und b, dann 7 bis einschließlic 11 aufgeführten Gegenständen, bei dem in der Tarifpost 1 a angeführten

Gegenstände (Wein) jedoch nur dann, wenn derselbe zum Privatconsum und nicht zum Verkaufe im Kleinen, d. i. in Mengen unter 28 Litern eingeführt wird ;

2. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von den in der Tarifpost 1 lit. b angeführten Gegenständen (Weinmaische und Weinmost), jedoch nur für den Privatconsum ;

3. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a, eines 140percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. b, endlich eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c, angeführten Sägen der vollen ärarischen Linienverzehrungssteuer ;

4. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 95 kr. per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeaufgabe, und zwar in demselben Ausmaße, in welchem der ärarische Biersteuerzuschlagsbetrag bei der Ausfuhr geleistet wird, d. i. mit 1 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde ;

5. einer selbstständigen Auflage von 35 kr. per ein Hectoliter und jeden Alkoholometergrad des Alkoholgehaltes, d. i. per Hectoliter Alkohol der gebrannten geistigen Flüssigkeit, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometer erhoben werden kann, soferne dieselbe für den Consum in das Gebiet der Linienverzehrungssteuer eingeführt oder aus einem innerhalb desselben gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Branntweinerzeugungsstätte zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie weggebracht wird, während von dieser Auflage jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit zu sein haben, welche nach § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 R.-G.-Bl. Nr. 95 die Befreiung von der staatlichen Branntweinconsumabgabe genießen ;

6. einer selbstständigen Auflage von 20 fl. per Hectoliter von für den Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bestimmten versüßten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittelst des Alkoholometers verlässlich nicht mehr erhoben werden kann, sowohl bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie als bei der Hinwegbringung aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager ;

7. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist ;

8. des bisherigen Ausschankdazes (dazio d'educilio) mit 25 Percent des Verkaufspreises für den innerhalb des Triester Linienverzehrungssteuergebietes im Kleinen, d. i. in Mengen bis 28 Liter verkauften fremden Wein und mit 15 Percent des Verkaufspreises für den innerhalb jenes Linienverzehrungssteuergebietes in den erwähnten kleineren Quantitäten verkauften, im Triester Territorium geernteten Wein ; mit der Einschränkung jedoch, daß die Einhebung der vorerwähnten Auflagen in Gemäßheit einer noch zu erlassenden und vom Statthalter zu genehmigenden Durchführungs-Verordnung zu erfolgen habe.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Linienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuerfäßen, sowie die als Zuschlag zu behandelnde Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Die näheren Bestimmungen über die Einhebung der selbstständigen Gemeindeauflagen werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1891, Z. 13081 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.

Jahrgang 1891.

XIII. Band.

10.

Rundmachung der k. k. kassenländischen Statthalterei
vom 30. Juli 1891, Z. 13004,

womit der Punkt 7 der Statthalterei-Rundmachung vom 28. November 1887 Z. 15484 L. G. und Z. 31. N. 30 abgeändert wird.

Auf Grund der Ermächtigung des k. k. Reichsministeriums vom 20. Juni 1891 Z. 1327 wird im Einkommen mit dem k. k. Reichsministerium und der k. k. Statthalterei des Gebietes von Triestland die im Punkte 7 der Statthalterei-Rundmachung vom 28. November 1887 Z. 15484 L. G. und Z. 31. N. 30 mit dem 1. Juli 1891 in Kraft tretende Rundmachung des k. k. Reichsministeriums vom 20. Juni 1891 Z. 1327 veröffentlicht.

Rinaldini m. p.

